jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/1/16 1Ob625/90, 6Ob185/97t, 3Ob247/16v

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.01.1991

Norm

GmbHG §2 Abs1

Rechtssatz

Der Begriff des "Handelnden" ist auf den Geschäftsführer der Vorgesellschaft einzuschränken. Handelnder ist, wer als Geschäftsführer tätig wird, auch wenn er sich dabei durch einen Bevollmächtigten vertreten läßt, nicht hingegen unterhalb der Geschäftsführerebene als Bevollmächtigte tätige Personen, zB Handlungsbevollmächtigte oder sonstige Machthaber, die nicht als Organ der Gesellschaft aufgetreten sind. Handeln diese Personen mit Vertretungsmacht, ist ihr Handeln dem Geschäftsführer zuzurechnen, handeln sie ohne Vertretungsmacht haften sie in den Grenzen des Art 8 Nr 11 der 3.EVHGB.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 625/90
  Entscheidungstext OGH 16.01.1991 1 Ob 625/90
  Veröff: SZ 64/4 = EvBl 1991/84 S 381 = ecolex 1991,251 = RdW 1991,176
- 6 Ob 185/97t
  Entscheidungstext OGH 17.07.1997 6 Ob 185/97t
  Auch
- 3 Ob 247/16v
  Entscheidungstext OGH 26.01.2017 3 Ob 247/16v
  Auch; Beisatz: Hier: Privatstiftung, Stiftungsvorstand. (T1); Veröff: SZ 2017/8

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0059530

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

26.02.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at